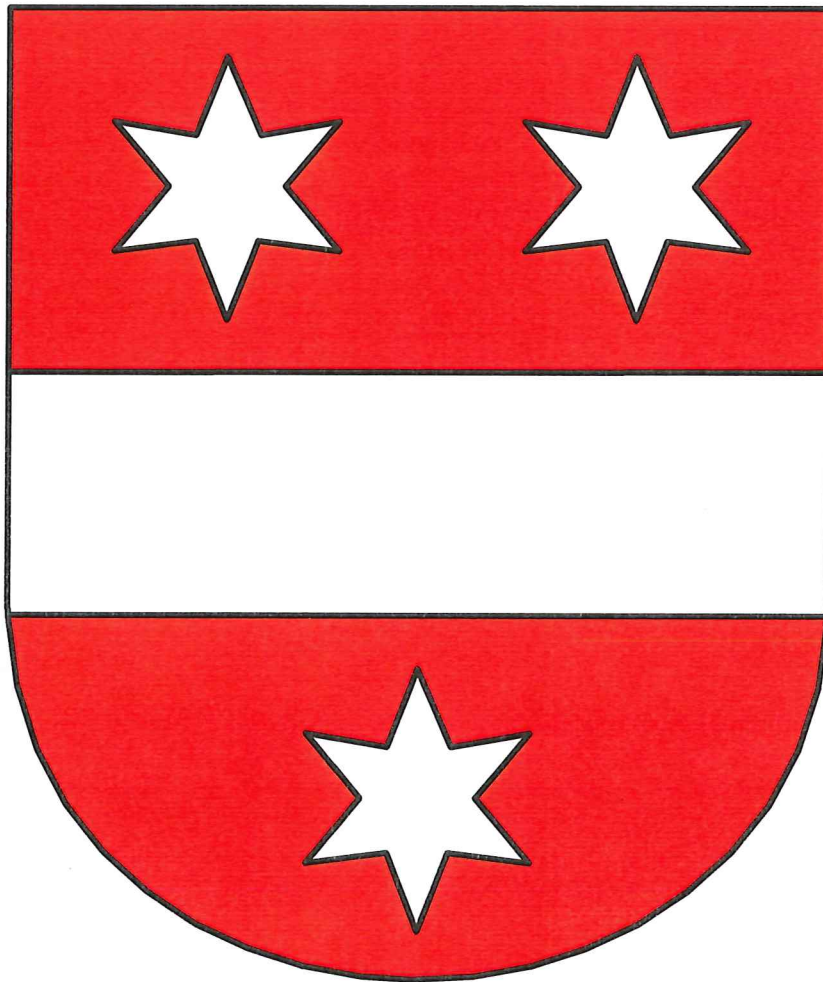


**Politische Gemeinde  
Thundorf**



**UNTERHALTSREGLEMENT  
ENTWÄSSERUNG, FLUR- UND  
WALDSTRASSEN**



## I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Thundorf (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind. Zweck

### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemachten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind. Eigentum

### Art. 3

- <sup>1</sup> Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan „Unterhalt Entwässerung, Flur- und Waldstrassen 1:5'000“ vom 20.04.2017 sowie in den Entwässerungsplänen 1:1'000 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Umfang
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2. Private Anlagen
- <sup>3</sup> Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde bzw. durch die Unterhaltskommission auszuführen. Ergänzungen

## II. ORGANISATION

### Art. 4

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;

2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;

3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;

4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;

5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

### Art. 5

Unterhaltskommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Kommission hat mindestens ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der/die Strassenmeister können beratend beigezogen werden.

### Art. 6

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

### Art. 7

Oberaufsicht

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

### III. DURCHFÜHRUNG

#### Art. 8

- Verantwortung <sup>1</sup> Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- Kontrollen <sup>2</sup> Es sind periodisch alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

#### Art. 9

- Freier Zutritt <sup>1</sup> Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

#### Art. 10

- Unterhaltsarbeiten <sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- Offene Gewässer <sup>3</sup> Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
- Schäden <sup>4</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat auf Antrag der Unterhaltskommission eine angemessene Entschädigung beschliessen.

## Art. 11

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- <sup>2</sup> Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
  2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
  3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates bzw. der Unterhaltskommission zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
  4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette, inkl. 50 cm ab Grenze, müssen in der Flur mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
  5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
  6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
  7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen. Weiden, Eschen und Birken haben einen Abstand von 15 m aufzuweisen.
  8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
  9. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
  10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzrücken und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zustellen. Ebenso sind nach Abschluss eines Holzschlages die betroffenen Strassen, die Bankette und die Gräben zu reinigen.
  11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
- <sup>3</sup> Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

## Art. 12

Verkehrsbeschränkungen

- 1 Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

## Art. 13

Sondernutzung

- 1 Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

**IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG**

## Art. 14

Finanzierung

- 1 Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen sowie die Kommissionsarbeiten werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- 2 Der minimale Gemeindebeitrag beträgt **70%** der von Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge pro Jahr.
- 3 Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten (keine interne Verrechnung zulasten Unterhaltskasse).

## Art. 15

Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.
- 2 Als Stichtag für die Verrechnung gilt der 1. Mai.

## Art. 16

Grundeigentümerbeiträge

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Unterhaltskommission festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- 2 Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

- <sup>3</sup> Bei den Entwässerungsleitungen leistet die Gemeinde (Unterhaltskasse) folgende Beiträge, **Kostenverteiler Entwässerungsleitungen**  
an den Unterhalt:
- **keinen Beitrag** an Leitungen kleiner Ø 10cm
  - **30% Beitrag** an Leitungen Ø 10cm
  - **60% Beitrag** an Leitungen Ø 12.0cm und Ø 12.5cm (grösser Ø 12.5cm ganz zu Lasten Unterhaltskasse)
- an Ergänzungen und Neuanlagen:
- **20% Beitrag** an alle Leitungsdurchmesser
- sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde bzw. der Unterhaltskommission gemeldet werden.

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen. **Eröffnung**

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB. **Sicherstellung**
- <sup>2</sup> Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

#### Art. 19

- <sup>1</sup> Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen. **Verzinsung**

### V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen. **Ersatzvornahme**

#### Art. 21

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden. **Rechtsmittel**

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind ge- **Archivierung**



ordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 23

Vorprüfung

- <sup>1</sup> Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 24

Aufhebung

- <sup>1</sup> Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 26

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften:

- Unterhaltskorporation Thundorf
- Unterhaltskorporation Lustdorf
- Unterhaltskorporation Wetzikon

sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von §23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996.

- <sup>2</sup> Nach dem in Kraft treten dieses Reglements können diese Korporationen aufgelöst werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2017

In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

**8512 Thundorf**

Der Gemeindepräsident:

Alois Hersche

Die Gemeindegeschreiberin:

Karin Gust





## Gebühren Unterhalt Entwässerung, Flur- und Waldstrassen

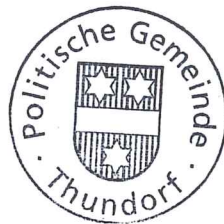
Gestützt auf Art. 14 ff des Unterhaltsreglements Entwässerung, Flur und Waldstrassen werden die folgenden Beiträge für den Einzug festgehalten:

Grundbeitrag pro Grundeigentümer	20 Fr.
Beitrag Flur	30 Fr. pro ha
Beitrag Wald	30 Fr. pro ha
Beitrag der Gemeinde	70% der Grundeigentümerbeiträge

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2017.

**Politische Gemeinde Thundorf**  
Der Gemeindepräsident

Alois Hersche



Die Gemeindeschreiberin

Karin Gust